

# STEUER-INFO impuls



Herbert Emsenhuber MBA



Familienbonus Plus 2019: Bis zu € 1.500,- weniger Einkommensteuer für Familien!

## FAMILIEN

### Der Familienbonus Plus

Durch den Familienbonus Plus wird Ihre Einkommensteuer ab 2019 um bis zu € 1.500 pro Kind und Jahr reduziert.

Der Familienbonus Plus ist ein Absetzbetrag in der Höhe von € 1.500. Die Einkommensteuer reduziert sich dadurch um bis zu € 1.500 pro Jahr und Kind. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in Höhe von € 500 jährlich zu, sofern für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Voll ausgeschöpft werden kann der Familienbonus Plus ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von ca. € 1.700 (bei einem Kind).

#### Partner und Alleinerzieher

Bei (Ehe-)Partnern kann der Familienbonus aufgeteilt werden. Eine Person kann entweder den vollen Familienbonus in Höhe von

€ 1.500 (bzw. € 500) für das jeweilige Kind beziehen oder der Betrag wird stattdessen zwischen den (Ehe-)Partnern aufgeteilt (Vater € 750 / Mutter € 750 bzw. Vater € 250 / Mutter € 250). Die Aufteilung ist auch zwischen getrennt lebenden Eltern möglich.

Alle steuerzahlenden Alleinerzieher und Alleinverdiener – insbesondere die geringverdienenden – werden künftig eine Mindestentlastung von € 250 – den so genannten Kindermehrbetrag – pro Kind und Jahr erhalten. Wird mindestens 11 Monate (330 Tage) Arbeitslosengeld/Mindestsicherung oder eine Leistung aus der Grundversorgung bezogen, steht dieser Kindermehrbetrag nicht zu. ▶

## Editorial

Mit dem zu Ende gehenden Jahr 2018 warten wir nun gespannt auf die große Steuerreform. Sie soll im Frühjahr 2019 vorgestellt werden und 2020 in Kraft treten. Wir werden natürlich genau darauf achten, welche Möglichkeiten es dann zur Optimierung Ihrer steuerlichen Situation gibt.

Bis dahin gibt es aber auch genug Neuerungen zu beachten. Änderungen von Verordnungen, neue Gesetze und Novellen bestehender Normen, Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes oder des Bundesfinanzgerichtes verfolgen wir aufmerksam, um die bestmöglichen Entscheidungen mit Ihnen treffen zu können.

Etwas hinsichtlich der Arbeitszeitnovelle, die ja viel Aufregung verursacht hat oder wenn es darum geht, Gesellschafter-Geschäftsführer durch den zunehmend dichter werdenden Steuerschub zu geleiten. Gerade hier hat sich einiges getan, vom Dauerthema PKW-Sachbezug bis zur Pensionsauszahlung.

2019 bringt jedenfalls den Familien mehr Geld. Der Familienbonus Plus wird ihre Einkommensteuer um bis zu € 1.500 pro Kind und Jahr reduzieren. Bei (Ehe-)Partnern kann der Familienbonus aufgeteilt werden; Alleinerzieher und Alleinverdiener werden künftig eine Mindestentlastung von € 250 pro Kind und Jahr erhalten.

Sie wollen dazu noch mehr Details erfahren? Dann rufen Sie uns einfach an. Für die Weihnachtszeit und den bevorstehenden Jahreswechsel wünschen wir Ihnen jedenfalls frohe Festtage und gute Erholung!

Wir beraten Sie gerne: Tel. (0)2752 514 28

EMSENHUBER & PARTNER  
Steuerberatung

3390 Melk, Babenbergerstraße 1  
Tel: +43(0)2752/514 28, Fax: DW 28  
steuerberatung@emsenhuber.eu  
www.emsenhuber.eu

- ▶ Der Familienbonus Plus kann wahlweise über die Lohnverrechnung 2019 (also durch den Arbeitgeber) oder die Steuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung 2019 mit Auszahlung 2020 lukriert werden. Wenn Sie sich für die Berücksichtigung des Familienbonus Plus über die Lohnverrechnung entscheiden, müssen Sie dies mit dem Formular E30 beim Arbeitgeber beantragen. Im anderen Fall können Sie den Familienbonus Plus in Ihrer Steuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung beantragen.

Der derzeitige **Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten** bis zum 10. Lebensjahr werden aufgrund des Familienbonus Plus ab 2019 **entfallen**. ■

## MITARBEITER

### SV-Beiträge

**Beiträge zur Sozialversicherung sind zumindest von der arbeitsrechtlichen Mindestanspruchshöhe eines Arbeitnehmers zu entrichten.**

Unter sozialversicherungspflichtigem Entgelt sind Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der Arbeitnehmer (Lehrling) aus dem Dienst-(Lehr-)verhältnis Anspruch hat und die er darüber hinaus auf Grund des Dienst-(Lehr-)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält. Dazu zählen auch freiwillige Leistungen, die nicht auf einen arbeitsrechtlichen Anspruch zurückzuführen sind, sofern diese im Zusammenhang mit der Beschäftigung erwirtschaftet werden.

#### Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge

Die Untergrenze der Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung stellt dabei der durch lohngestaltende Normen (etwa durch Kollektivverträge) geregelte arbeitsrechtliche Mindestanspruch dar. Wenn also die Bezüge des Arbeitnehmers (Lehrlings) geringer sind als sein arbeitsrechtlicher Mindestanspruch, sind die SV-Beiträge dennoch zumindest von dieser Mindestanspruchshöhe zu berechnen und abzuliefern! Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Entgelt auch tatsächlich in der Anspruchshöhe ausbezahlt wurde.

Außerdem liegt ein Fall von Lohn- und Sozialdumping vor, wofür hohe Strafen verhängt werden können. ■

## MITARBEITER

# Arbeitszeitnovelle 2018

**Seit 1.9.2018 gilt die Arbeitszeitnovelle 2018, deren Kernstück die Ausweitung der Höchstgrenzen der Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden am Tag ist.**



Die tägliche Höchstarbeitszeit wurde von zehn auf zwölf Stunden und die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 50 auf 60 Stunden erhöht. Somit dürfen nun Arbeitnehmer bei entsprechendem Bedarf **bis zu zwölf Stunden** beschäftigt werden, ohne dass es sich dabei um ein Verwaltungsstraftatdelikt handelt.

#### Ablehnungsrecht des Arbeitnehmers

Dabei ist das Ablehnungsrecht der Arbeitnehmer zu beachten. Wenn durch Überstunden die Tagesarbeitszeit von zehn Stunden oder die Wochenarbeitszeit von 50 Stunden überschritten wird, können Arbeitnehmer diese Überstunden ohne Angabe von Gründen ablehnen. Hat der Arbeitnehmer die Leistung von Überstunden ohne Angabe von Gründen abgelehnt, darf er deshalb – insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeit und der Versetzung – nicht benachteiligt oder gar gekündigt werden.

Voraussetzung für die Anordnung von Überstunden ist das **Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfs**. Weiters ist eine Interessenabwägung zwischen den betrieblichen Interessen des Arbeitgebers und den persönlichen Interessen des Arbeitnehmers notwendig. Nur bei Überwiegen der betrieblichen Interessen ist der Arbeitnehmer zur Überstundenleistung verpflichtet.

Das Recht zur Ablehnung der Leistung von Überstunden, durch die die Tagesarbeitszeit von 10 Stunden oder die Wochenarbeitszeit von 50 Stunden überschritten würde, geht über diese Interessenabwägung hinaus. Der Arbeitnehmer braucht weder anzugeben, aus welchen Gründen er die Leistung der Überstunden ablehnt, noch ist ein Abgleich mit den Interessen des Arbeitgebers an der Ableistung von Überstunden notwendig.

Wenn durch Überstunden die Tagesarbeitszeit von zehn Stunden oder die Wochenarbeitszeit von 50 Stunden überschritten wird, können die Arbeitnehmer selbst bestimmen, ob sie eine **Abgeltung in Geld oder durch Zeitausgleich** wollen.

Durch die gesetzlichen Änderungen sind neben leitenden Angestellten nun auch

- ▶ **nahe Angehörige** des Arbeitgebers sowie
- ▶ **sonstige Arbeitnehmer**, denen maßgeblich selbständige Entscheidungsbezugnis übertragen ist,

vom Geltungsbereich des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes ausgenommen, wenn die Arbeitszeit aufgrund der besonderen Merkmale der Tätigkeit nicht gemessen oder im Voraus festgelegt wird oder von den Arbeitnehmern in Bezug auf Lage und Dauer selbst festgelegt werden kann. ■

## GESCHÄFTSFÜHRER

### Begünstigte Pensionsauszahlung für Gesellschafter-Geschäftsführer

Aus einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes geht hervor, dass eine im Pensionsvertrag vereinbarte **Option auf einmalige Kapitalabfindung**, die beim Ausscheiden aus der Geschäftsführung ohne weitere Bedingung durchsetzbar ist, die Besteuerung der Pensionsabfindung mit dem Hälfstesteuersatz ermöglicht.

Dadurch erhöht sich vor allem aus der Sicht von von Gesellschafter-Geschäftsführern mit hohen laufenden Einkünften aus selbständiger Arbeit die **Attraktivität von Firmenpensionszusagen** bzw. deren einmalige Auszahlung. ■

## IMMOBILIEN

# Wohnungsmietverträge

Der Nationalrat hat beschlossen, dass Bürgschaftserklärungen zu gebührenrechtlich befreiten Wohnungsmietverträgen nicht der Gebührenpflicht unterliegen.



Während Miet- und Pachtverträge über Geschäftsräumlichkeiten nach wie vor einer Bestandvertragsgebühr in Höhe von 1% unterliegen, sind Wohnungsmietverträge, die ab 11.11.2017 abgeschlossen wurden, gänzlich von den Bestandvertragsgebühren befreit. Wird bei an sich von der Bestandvertragsgebühr befreiten Wohnungsmietverträgen jedoch eine **Bürgschaftsverpflichtung für Außenstände des Mieters** vereinbart, bestand hinsichtlich der Bürgschaftserklärung weiterhin eine Gebührenpflicht.

Nun wurde beschlossen, dass Bürgschaftserklärungen zu gebührenrechtlich befreiten Wohnungsmietverträgen nicht der Gebührenpflicht unterliegen sollen. Zu beachten ist, dass die Befreiung **rückwirkend mit 11.11.2017** in Kraft trat. Sollte daher bei Bürgschaftserklärungen im Zusammenhang mit Wohnungsmietverträgen, die ab dem 11.11.2017 abgeschlossen wurden, eine Vergebühung vorgenommen worden sein, könnte die entrichtete Gebühr unter Umständen zurückgefordert werden.

### Bestandverträge über Geschäftsräumlichkeiten

Von der Gesetzesänderung unberührt bleibt jedoch die Gebührenpflicht von Bürgschaftserklärungen zu Geschäftsraummietverträgen sowie von Bestandverträgen über Geschäftsräumlichkeiten. ■

## FINANZ

# Sicherheit in Rechtsfragen

Ab 1.1.2019 können auch Rechtsfragen im internationalen Steuerrecht, in der Umsatzsteuer und bei abgabenrechtlichem Missbrauch Gegenstand von Auskunftsbeseiden sein.



Bei Rechtsfragen zu bestimmten abgabenrechtlichen Vorhaben können Abgabepflichtige auf Antrag vorab eine **rechtsverbindliche** und bescheidmäßige **Auskunft der Finanzverwaltung** erlangen, wenn daran in Hinblick auf die erheblichen abgabenrechtlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht. Seit 2011 können bereits Auskünfte zu

- ▶ Umgründungen
  - ▶ Unternehmensgruppen
  - ▶ Verrechnungspreisen
- eingeholt werden, ab 1.1.2019 ist das auch zu
- ▶ internationalem Steuerrecht
  - ▶ Umsatzsteuer
  - ▶ abgaberechtlichem Missbrauch möglich.

Weiters wird ab 1.7.2019 eine **Frist von zwei Monaten** für die Erledigung von Anträgen eingeführt. Diese Frist kann in Ausnahmefällen überschritten werden. Die Höhe des dafür zu entrichtenden Verwaltungskostenbeitrages ist von den Umsatzerlösen des Antragstellers abhängig und kann zwischen **€ 1.500 und € 20.000** betragen. Der Auskunftsbeseid hat für die österreichische Finanzverwaltung **Bindungswirkung**, wenn der verwirklichte Sachverhalt vom angefragten Sachverhalt nicht oder nur unwesentlich abweicht. Wir beraten Sie gerne, ob eine solche Antragstellung auch für Sie sinnvoll ist. ■

# Gewinnermittlung nichtbuchführender Gewerbetreibender

**Nichtbuchführende Unternehmer bestimmter Gewerbe können gewisse Betriebsausgaben nach Durchschnittssätzen ermitteln. Die betreffende Verordnung wurde nun nochmals verbessert.**

Teile der Verordnung vom April 2018 entfallen, was zu entsprechenden **Erleichterungen** führt:

- ▶ Die Verordnung ist nun für alle Steuerpflichtigen bis zur Buchführungsgrenze anwendbar. Die Umsatzgrenze von € 110.000 entfällt somit zur Gänze. Es gilt nun: Die Umsatzgrenze von € 700.000 wird in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren bzw. von € 1 Mio. in einem Jahr nicht überschritten. Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften ohne natürliche Person als Vollhafter (GmbH & Co KG) sind unabhängig von Umsatzgrenzen zur Gewinnermittlung durch doppelte Buchhaltung verpflichtet.
- ▶ Die Durchschnittssätze können unabhängig davon, ob die Umsatzsteuer nach vereinnahmten oder vereinbarten Entgelten berechnet wird, in Anspruch genommen werden.
- ▶ Die Führung eines ordnungsgemäßen Wareneingangsbuches ist keine Anwendungsvoraussetzung mehr.

Weiters wurde eine **Liste der betroffenen Gewerbe** in der Verordnung eingefügt, in der die jeweils anzuwendenden Durchschnittssätze angeführt sind. Die Verordnung trat rückwirkend mit 1.1.2018 in Kraft.

Da neben den mittels Durchschnittssätzen berechneten pauschalierten Betriebsausgaben **zusätzlich** auch **diverse andere Posten als Betriebsausgaben** berücksichtigt werden können, sollte die Vorteilhaftigkeit der Verordnung noch vor Abgabe der Steuererklärung überprüft werden. ■

# Vermeidung von DB, DZ und Kommunalsteuer?

Eine Befreiung von DB, DZ und Kommunalsteuer ist lediglich bei Verträgen bestimmter nicht wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer möglich.

Dienstgeber, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen, müssen Dienstgeberbeitrag (DB), Zuschlag zum DB (DZ) und Kommunalsteuer entrichten. Das gilt auch für Personen, die an einer Kapitalgesellschaft wesentlich beteiligt (über 25 %) sind und die von dieser Kapitalgesellschaft eine Vergütung für eine sonst alle Merkmale eines Dienstverhältnisses aufweisende Beschäftigung (z.B. Geschäftsführervergütung) erhalten.

Dienstnehmer sind Personen, die aufgrund eines Dienstverhältnisses dem Arbeitgeber ihre Arbeitskraft schulden sowie weisungsgebunden und in den geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers eingegliedert sind. Ein weiteres Merkmal eines Dienstverhältnisses ist das Fehlen eines Unternehmerrisikos. Für die diesbezügliche Einordnung von Gesellschafter-Geschäftsführern gilt:

## Wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer

Bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern ist auf das Kriterium der Eingliederung in den geschäftlichen Organismus des Dienstgebers abzustellen. Unerheblich ist dabei, ob der Geschäftsführer im operativen Bereich der Gesellschaft oder im Bereich der Geschäftsführung tätig ist. Dem Merkmal der Weisungsgebundenheit kommt bei einer Beteiligung über 25 % am Stammkapital keine Bedeutung zu.

Da ein Geschäftsführer in der Regel in den geschäftlichen Organismus eingegliedert sein wird, unterliegen wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer

der DB-, DZ- und KommSt-Pflicht. Selbiges wird auch auf einen nicht wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer Beteiligung von maximal 25 % am Stammkapital zutreffen, der aufgrund des Gesellschaftsvertrages eine Sperrminorität besitzt.

## Nicht wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer

Bei nicht wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern (Beteiligung bis maximal 25 %) kommt dem Kriterium der Weisungsgebundenheit besondere Bedeutung zu. Bei leitenden Angestellten reicht es zwar aus, wenn sich die Weisungsgebundenheit auf die Erfüllung der Leitungsaufgaben beschränkt. Es ist aber dennoch erforderlich, dass der Arbeitgeber durch individuell-konkrete Anordnungen das Tätigwerden des Dienstnehmers beeinflussen kann.

Nur wenn keine (auch keine nur schwach ausgeprägte) Weisungsgebundenheit und keine Eingliederung in das Unternehmen vorliegen, aber ein Unternehmerrisiko besteht, ist von keinem Dienstverhältnis auszugehen. Eine Befreiung von DB, DZ und Kommunalsteuer kommt daher lediglich für Vertragsverhältnisse von nicht wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern in Frage, die aufgrund ihres Beteiligungsverhältnisses (und nicht aufgrund des Gesellschaftsvertrages), in der Regel mittels eines freien Dienstvertrages, komplett weisungsfrei tätig sind. Bei wesentlich beteiligten Geschäftsführern ist hingegen von DB-, DZ- und KommSt-Pflicht auszugehen. ■

# Neuerungen beim PKW-Sachbezug

Eine Verordnung bietet nun zwei Möglichkeiten, die Bewertung der Privatnutzung für den PKW eines wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers vorzunehmen.

Überlässt eine GmbH ihrem Geschäftsführer, der zugleich mehr als 25 % (= wesentlich) am Unternehmen beteiligt ist, den firmeneigenen PKW und nutzt der Gesellschafter-Geschäftsführer das Fahrzeug auch für Privatfahrten, ist dieser **geldwerte Vorteil der Einkommensteuer zu unterziehen**. Die Verordnung sieht jetzt zwei unterschiedliche Möglichkeiten für die Bewertung der Privatnutzung vor.

- Die entsprechenden Bestimmungen der Sachbezugswerteverordnung sind nun auch für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer heranzuziehen. Demnach ist ein bestimmter Prozentsatz (meist 1,5 % bis 2 %) der Anschaffungskosten als monatlicher Sachbezug anzusetzen. Für Fahrzeuge mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von Null (Elektrofahrzeuge) ist kein Sachbezug anzusetzen.
- Es können aber auch die auf die private Nutzung entfallenden, von der Kapitalgesellschaft getragenen, tatsächlichen Aufwendungen als Sachbezug herangezogen werden. Der Anteil der privaten Fahrten ist dann – etwa mittels Fahrtenbuch – nachzuweisen.

## Nicht-Nutzung von betrieblichen Fahrzeugen ist nachzuweisen!

Das Bundesfinanzgericht (BFG) hat bestätigt, dass die behauptete Nicht-Nutzung von betrieblichen Fahrzeugen zweifelsfrei nachzuweisen ist. Insbesondere bei einer der GmbH nahestehenden Person, wie etwa einer an der Gesellschaft beteiligten **Ehegattin des Gesellschafter-Geschäftsführers**. Um den Ansatz eines Sachbezugs hier zu verhindern, muss ein entsprechendes Fahrtenbuch geführt werden. ■

